

**Antrag**

öffentlich

Datum

17.12.2018

Nummer

A0174/18

Absender

**Ausschuss für Familie und Gleichstellung**

Adressat

Vorsitzender des Stadtrates  
Herr Schumann

Gremium

Sitzungstermin

Stadtrat

24.01.2019

Kurztitel

Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung des  
Prostituiertenschutzgesetzes in der Landeshauptstadt Magdeburg**Der Oberbürgermeister wird beauftragt,**

4 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Zuständigkeit nach Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchu GZzustG LSA) – Drs. 7/2795 ein Konzept für die Stadt Magdeburg zu dessen Umsetzung dem Stadtrat vorzulegen.

**Begründung:**

Durch das Bundesgesetz zum Prostituiertengewerbe sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21.10.2016 (BGBl.IS. 2372- DS 18/8556) wurden umfangreiche neue Regelungen geschaffen. Mit der DS 7/2795 der Landesregierung Sachsen-Anhalt wurde am 17.04.2018 ein Gesetzesentwurf über die Zuständigkeit nach dem Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchu GZzustG LSA) beschlossen. Diesem muss noch durch das Parlament des Landtages zugestimmt werden. Mit einem Inkrafttreten ist Anfang 2019 zu rechnen.

Im Prostituiertenschutzgesetz sind in Bezug auf Beratungen die Aufgaben wie folgt geregelt:

- § 7 Informationspflicht der Behörde; Informations- und Beratungsgespräche
- § 8 vertrauliche Ausgestaltung der Informations- und Beratungsgespräche- auch unter Hinzuziehung von anerkannten Fachberatungsstellen der Prostitution
- § 9 Maßnahmen bei Beratungsbedarf zur sozialen oder gesundheitlichen Situation und Vermittlung an Fachberatungsstellen - Kontaktvermittlung
- § 10 gesundheitliche Beratung durch eine zuständige Behörde

So wie auch TERRE DES FEMMES einschätzt (Stellungnahme vom März 2018) weist der FuG darauf hin, dass das ProstsG Konsequenzen für die Situation der Prostituierten in Sachsen-Anhalt und auch somit in Magdeburg haben wird und es hängt vom Land und den Kommunen ab, ob diese negativ oder positiv für die Betroffenen sind.

Mit der Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes ab dem 1. Juli 2017 sind die Landkreise und kreisfreien Städte u.a. für die Anmeldung und die Ausstellung einer Bescheinigung über die

durchgeführte gesundheitliche Beratung nach § 10 ProtschG in die Verantwortung genommen worden.

Für die sich verändernden Aufgaben zur Umsetzung des dann gültigen Prostituiertenschutzgesetz im Land Sachsen-Anhalt (ProstSchu GZustG LSA) – Drs. 7/2795 muss es in der Landeshauptstadt ein abgestimmtes langfristiges Konzept geben, dass in Kooperation zwischen den Fachämtern/ Fachstellen erstellt wird.

Jenny Schulz  
Vorsitzend Ausschuss für Familie und Gleichstellung